



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

18. Dezember 2009	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 64/Nr. 11
-------------------	--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Gebührenordnung für Feldgeschworene**
- **Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg: Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes der Gewässer III. Ordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Markt Pöttmes und Gemeinde Kissing**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Änderung der Abfallgebührensatzung**
- **Bekanntmachung des Ausgburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Gemeinde Kissing**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **330.640,00 €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009

auf 272.890,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 153 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.783,5948 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 5.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 153 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 35,2941,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gesetzt auf **45.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Adelzhausen, den
Schulverband Adelzhausen-Tödenried
Braun
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **227.720,00 €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 191.540,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 93 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.059,5699 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 93 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **35.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Sielenbach, den
Schulverband Sielenbach
Echter
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg für das Haushaltsjahr 2009
Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **264.410,00 €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **104.679,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 208.510,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 100 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.085,1000 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 104.679,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 100 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.046,7900 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **40.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Eurasburg, den
Schulverband Eurasburg
Osterhuber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz

Naturschutzbeirat beim Landratsamt Aichach-Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Aichach-Friedberg für die Amtszeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2014 berufen. Durch die Berufung gilt der Beirat als konstituiert.

Ihm gehören folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder an:

Mitglieder:

1. Dieter Büchler
Fachgebiet: Fischerei, Wasserwirtschaft, Tiefbau
Jagdwesen
2. Willi Christoph
Fachgebiet: Biotoppflege und -gestaltung, Botanik
3. Petra Mayer-Seitz
Fachgebiet: Naturschutz
3. Michael Balleis
Fachgebiet: Landwirtschaft
4. Silke Schweizer
Fachgebiet: Forstwirtschaft

stellvertretende Mitglieder:

- zu 1.
Hans Demmel
Fachgebiet: Artenschutz, Botanik, Ornithologie
- zu 2.
Albert Rehmböck
Fachgebiet: Botanik
- zu 3.
Stephan Fritz
Fachgebiet: Touristik, Freiraumplanung,
Landschaftsplanung

zu 4.

Reinhard Herb

Fachgebiet: Landwirtschaft

zu 5.

Otfried Horn

Fachgebiet: Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen

Nach der Verordnung über die Naturschutzbeiräte setzt sich der Beirat aus sachverständigen Personen auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur zusammen. Die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates berücksichtigt deshalb auch Vorschläge von Verbänden, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege und den Aufgaben der Erholung in der freien Natur widmen, sowie die Vorschläge von Verbänden, die Fachleute aus den für Fragen der Ökologie bedeutsamen Grundlagendisziplinen und aus dem Agrar- und Forstbereich benannt.

Die ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeiräte haben die Aufgabe, die Naturschutzbehörden wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Sie sollen ferner das allgemeine Verständnis für den Naturschutzgedanken fördern. Sie sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden. Der Beirat darf sich nicht als Interessenvertretung der von einer bevorstehenden Entscheidung Betroffenen verstehen.

Stefan Renner

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Wasserrecht

Gemeinde: Pöttmes

Gemarkung : Osterzhäusen

Maßnahme: Vergrößerung von Verrohrungen der kleinen Paar und eines Grabens; Ausbau der kleinen Paar von km 0 + 0,00 bis zum Beginn der Verrohrungen

Antragsteller: Markt Pöttmes

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

1. Der Markt Pöttmes hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für die Vergrößerung von Verrohrungen der kleinen Paar und eines Grabens und für den Ausbau der kleinen Paar von km 0 + 0,00 bis zum Beginn der Verrohrungen beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Landschaftsarchitekturbüros Brugger, Aichach, vom November 2009 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Stefan Renner
Oberregierungsrat

Wasserrecht

Gemeinde: Kissing

Fl.Nr./Gem.: 2885/2, 2886, 2887, 2888, 2908/2, 2909, 2928/2 / Kissing

Maßnahme: Herstellung von Gräben und Kleingewässern als Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung „Silberpark“ und „Lerchenwiesen“

Antragsteller: Gemeinde Kissing

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

1. Die Gemeinde Kissing hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für die Herstellung von Gräben und Kleingewässern als Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung „Silberpark“ und „Lerchenwiesen“ beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3 c Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Landschaftsarchitekturbüros Julia Zimmer, Augsburg, vom Oktober 2009 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Stefan Renner
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Gebührenordnung für Feldgeschworene

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Aichach-Friedberg

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes und § 3 der Feldgeschworenenordnung folgende Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Aichach-Friedberg vom 29.11.1982:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr errechnet sich für alle Dienstverrichtungen für jede angefangene Stunde des Dienstgeschäftes nach der Entgeltgruppe 3, Stufe 3 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Aichach, 12.11.2009

Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2 0 1 0

Auf Grund der Art. 40 bis 43 KommZG und der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hollenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **442.760 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **372.110 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf **226 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.646,5044 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Hollenbach, 01.12.2009
Schulverband Hollenbach

Riß, Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hollenbach, das ist die Gemeinde Hollenbach in 86568 Hollenbach, Hauptstraße 93, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe vom 01.01.2010
Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 GVBl. S. 460 ber. 580) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung :

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet :

der **Stadt Aichach** für die Ortsteile :

- Algertshausen
- Griesbeckerzell m. Hiesling und Knottenried
- Oberbernbach
- Oberschneitbach
- Unterwittelsbach
- Walchshofen

des **Marktes Kühbach** für die Ortsteile :

- Kühbach
- Grosshausen m. Sedlhof und Abtismühle
- Haslangkreit
- Paar
- Radersdorf
- Ober-/ Unterschönbach
- Mangelsdorf
- Winden/Stockensau

des **Marktes Inchenhofen** für die Ortsteile :

- Taxberg
- Ober-/ Unterbachern
- Schönau
- Ingstetten

des **Marktes Pöttmes** für den Ortsteil :

- Schnellmannskreuth

der **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil :

- Igenhausen m. St.Georg und Weinberg

der **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil :

- Rapperzell

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, **mindestens** jedoch 1.500 qm

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen sind dann beitragsfrei, wenn sie über keinen Wasseranschluss verfügen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen,

soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche **1,50 €**
- b) pro qm Geschossfläche **3,68 €**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	18,00 €/Jahr
6 cbm/h	24,00 €/Jahr
10 cbm/h	36,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	49,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 cbm/h	18,00 €/Jahr
10 cbm/h	24,00 €/Jahr
16 cbm/h	36,00 €/Jahr
über 16 cbm/h	49,00 €/Jahr

(4) Wird ein geeichter Zweitwasserzähler zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Zählergebühr für den einfachen Einbau und Austausch (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau) 18,00 € für die Zählerwerte bis 2,5 m³/h Nenndurchfluss (Dauerdurchfluss = 4,0 m³) pro Zähler. Die hierzu erforderliche Hausinstallation der Wasserversorgungsleitung hat vom Gebührenpflichtigen rechtzeitig und fachtechnisch mit dem Versorger abgestimmt vor dem Einbau des Zweitwasserzählers zu erfolgen.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0,164 €/Tag (= 60 € pro Jahr).

- (4) Die Verbrauchsgebühr für die Wassergäste richtet sich nach den jeweils gültigen Verträgen mit den Wassergästen.
- (5) Die Gebühr für das Ausleihen eines Standrohres mit Zähler beträgt
- für den 1. bis 3. Tag
5,00 € pauschal
ab dem 4. Tag
2,50 € je angefangenem Kalendertag.

Der Wasserverbrauch wird nach tatsächlichem Verbrauch mit 0,76 €/m³ abgerechnet.

Für das Ausleihen eines Standrohres kann eine Kautionshöhe von 300 € verlangt werden.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.07. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen

auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes vom 01.01.2006 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe
Aichach-Oberbernbach, den 09.12.2009
gez.

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Abfallwirtschaft

2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 21.05.2007

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 21.05.2007 (Abfallgebührensatzung – AGS) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 9 Satz 2 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„1Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg

2,80 € (140,00 €/t).“

2Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.“

2. Der bisherige Absatz 10 in § 4 wird Absatz 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.
Aichach, den 12.11.2009
Landkreis Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhalten der Gewässer III. Ordnung

„Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Die von der Verbandsversammlung am 18. November 2009 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG **rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Aichach, 09.12.2009
Landratsamt Aichach-Friedberg

gez.

Imme Strauch
Oberregierungsrätin

Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

9. Änderung der Verbandssatzung

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Adelzhausen, Affing, Aichach, Aindling, Baar, Dasing, Friedberg, Hollenbach, Inchenhofen, Kissing, Kühbach, Merching, Mering, Petersdorf, Pöttmes, Rehling, Ried, Schiltberg, Schmiechen, Sielenbach, Steindorf, Todtenweis und Wasserverband zur Regulierung des Schneitbaches, Sitz Oberschneitbach.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Friedberg, 10. Dezember 2009
Dr. Peter Bergmair
Verbandsvorsitzender“

Bekanntmachung des Augsburger Verkehrsverbundes AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV

zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01. Januar 2010 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

8.4	Miniticket (Übergangszone 10/20)	15
8.5	Nachtticket	15
8.8	Schnupper-Abo	21

V. Fahrgastrechte im Schienenpersonen-nahverkehr 35

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
Anhang 2 a	Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet
Anhang 2 b	Tarifzonenplan Innenraum (Zonen 10 und 20)
Anhang 3	Haltestellenverzeichnis
Anhang 4	Haltestellen Übergangszone

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 5 Einnahmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird.
Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB DB über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.

Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Die Erstattung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht für einzelne Fahrausweisgattungen in Teil II Abschnitt B und C abweichende Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Für Einzelfahrkarten, Tageskarten, Streifenkarten, Minitickets, Nachttickets und Aufrufstameltaxifahrausweise wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Benutzungstag von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
 - bei einer Zeitkarte mit wöchentlicher Geltungsdauer 20 %.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte gelten als letzte Benutzungstage. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1,
 2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird,
 4. wenn ein Reisender, der im Besitz einer gültigen Übergangskarte für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (6) Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen ist nicht möglich.
- (8) Anträge nach dem Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf

der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (9) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

3. Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der aneinandergrenzenden Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Werden die Zonen 10 oder 20 zweimal berührt, so werden sie jeweils nur einmal gezählt. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren erneut gezählt. Es werden höchstens 12 Zonen berechnet. Die Zahl der Zonen entspricht der Preisstufe.

Haltestellen auf Zonengrenzen gehören allen angrenzenden Zonen an. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind diese Haltestellen nur der angrenzenden Zone zuzurechnen, die die niedrigere Preisstufe ergibt. Bei der Fahrt in der Übergangszone 10/20 ist der Fahrpreis für das Miniticket zu zahlen.

Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenanzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

6. Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

In den Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse mit folgenden Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis zum ermäßigten Preis der entsprechenden Preisstufe nach dem Gemeinschaftstarif gelöst wird: Einzelfahrkarte, Wochen- und Monatskarte für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo.

7. Fahrausweise

7.1 Fahrausweise des Bartarifs

- Einzelfahrkarte
- Tageskarte
- Streifenkarte
- Miniticket (Übergangszone 10/20)
- Nachtticket

7.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs

- Wochenkarte für jedermann
- Monatskarte für jedermann
- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo
- AboPlusCard
- Schnupper-Abo
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochen- und -monatskarte)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte
- Semesterticket
- Senioren-Monatskarte
- Senioren-Abo

8.4 Miniticket (Übergangszone 10/20)

Es werden Minitickets für Erwachsene und für Kinder ausgegeben.

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Minitickets gelten für eine Fahrt in der Übergangszone zwischen den Zonen 10 und 20 in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Das Miniticket gilt nicht bei der DB und BRB.

(2) Geltungsdauer

Minitickets gelten ab Entwertung eine Stunde. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Befristung

Das Miniticket gilt zunächst befristet bis 31.12.2011.

8.5 Nachtticket

Nachttickets werden in drei Preisstufen ausgegeben, N1 (Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37), N2 (AVV-Gesamttarifgebiet) sowie N3 (AVV-Gesamttarifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37); die Preisstufe N2 ist lediglich die Kombination der Preisstufen N1 + N3 in einem Ticket und kann ausgegeben werden, soweit dies technisch möglich ist. Preisstufe N2 und N3 wird vorerst nur in den Regionalbussen verkauft.

1) Übertragbarkeit

Nachttickets sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Das Nachtticket gilt nur für die Nachtbuslinien im Stadt- und Regionalbusverkehr, die Fahrausweise des übrigen Gemeinschaftstarifs gelten insoweit nicht. Das Nachtticket gilt ferner

nicht für den Silvester-Nachtexpress von AVV, AVG und GVG.

(3) Geltungsdauer

Das Nachtticket gilt auf allen in diesen Nachtverkehr einbezogenen Stadt- und Regionalbuslinien während der gesamten Betriebszeit dieser Nachtbusse, die Fahrausweise gelten dabei jeweils an dem Kalendertag, an dem die Fahrt im Nachtbus angetreten wurde.

8.7.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet. Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtnutzung des Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.4 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann

(1) Berechtigte

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Jahres-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben.

Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарifgebiet.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder

Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.

2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich der Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.

2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

8.8 Schnupper-Abo

(1) Berechtigte

Das Schnupper-Abo kann von Neukunden, die in den letzten 12 Monaten kein AVV-Abonnement beansprucht haben, abgeschlossen werden.

(2) Abbuchung

Ein Schnupper-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 3 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schnupper-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die

Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(3) Geltungsdauer

Das Schnupper-Abo gilt 3 Monate. Das Abo endet nach einer Frist von 3 Monaten automatisch. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher oder dreimonatiger Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben.

Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet.

(4) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Schnupper-Abos sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(5) Gültigkeit

Das Schnupper-Abo kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 3 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(6) Fahrpreis

Der Preis des Schnupper-Abos beträgt das 3-fache der Monatsbeträge. Die Monatsbeträge entsprechen dem Mittel der Monatskarte und der Monatsrate Umwelt-Abo Plus. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 3-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

(7) Verlust

Bei Ausgabe des Schnupper-Abos als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(8) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(9) Befristung

Das Schnupper-Abo gilt zunächst befristet bis 31.12.2011.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. (3) und (4) sowie unter Punkt 8.11.

8.9.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.9.1 (1). Bei

Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.

2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich bei der Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.

2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.11.

8.9.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des

Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.

2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljahres) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres.

Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.11.

8.9.2 Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)

Die Schüler-Ferienkarte wird in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарифgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарифgebiet.

Die Schüler-Ferienkarte gilt während der gesamten Sommer-Schulferien und wird gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs bzw. des Fahrausweises des Schülertickets ausgegeben.

Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen Sicherung gegen Missbrauch für Schülermonatskarten unter Punkt 8.9.1.1 (2).

8.10.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben werden. Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарифgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарифgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der 6-monatigen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich.

Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der

Chipkarte zustande.

2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats Vormonats zu beantragen.

(5) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.

2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz konkreter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(6) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nach erhoben.

(7) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.11 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, für Schnupper-Abos, für Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülerwochen- und -monatskarten

Ein Jahres-Abo bzw. Schnupper-Abos bzw. eine Schülerwochen- oder -monatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel sowie ggf. Umstiegshaltestelle angegeben werden.

8.16 Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)

1. Anruf-Sammel-Taxis können in den Räumen Aichach, Mering, Friedberg, Steppach/ Vogelsang/ Lettenbach/ Schlipshaus/Hainhofen, Pfersee-Leitershofen, Leitershofen/ Stadtbergen/ Deuringen P+R Augsburg West, Stadtbergen/ Deuringen, Gershofen West/ Täferlingen/ Gablingen/ Lützelburg/ Achsheim, Stadt Augsburg in Anspruch genommen werden.

Aus dem Raum Rehling / Aindling / Pöttmes / Baar / Gundelsdorf / Inchenhofen / Kühbach / Schiltberg / Klingen / Obermauerbach / Ecknach / Gallenbach kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach allen Zielen im Stadtgebiet Aichach oder von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Stadtgebiet Aichach nach allen Zielen im AST-Bedienungsgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch fährt das AST bis vor die Haustüre. Der AST aus dem Raum Baar ist zunächst befristet bis Fahrplanwechsel 2011/2012 (im Dezember 2011). Beim AST Mering / Kissing kann von der AVV-Bushaltestelle in Mering bzw. Kissing zur Haltestelle Friedberg Krankenhaus gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Kissing bzw. Mering zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Aus dem Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach Friedberg gefahren werden. Der Ausstieg ist an den Haltestellen Marienplatz, Stadthalle, Bahnhof, Münchner Straße, Marquardtstraße möglich. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder in den Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Im Raum Steppach/Vogelsang/Schlipshaus/Hainhofen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P&R Augsburg West gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshaus/Hainhofen zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Mit dem AST Pfersee - Leitershofen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Straßenbahnhaltestelle Pfersee der Linie 3 oder von dort bis vor die Haustüre in Leitershofen gefahren werden.

Das AST Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen – P+R Augsburg West bringt den Fahrgast an Sonn- und Feiertagen von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Leitershofen, Stadtbergen und Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P+R Augsburg West. Hier besteht direkter Anschluss zum Klinikum. Von der Haltestelle P+R Augsburg West kann nach Deuringen, Stadtbergen oder Leitershofen gefahren werden - auf Wunsch bis vor die Haustüre.

Im Raum Stadtbergen/Deuringen kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 3 in Stadtbergen oder von dort bis vor die Haustüre in Deuringen gefahren werden.

Das AST nach Gersthofen West/Täfertingen/Gablingen/ Lützelburg/Achsheim bringt den Fahrgast am Abend von der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 4 Augsburg Nord nach Hause – auf Wunsch auch bis vor die Haustüre.

In der der Stadt Augsburg kann mit der Linie 28 von den Haltestellen Pfersee oder Göggingen Post nach Wellenburg und Radegundis gefahren werden, mit der Linie 30 von der Haltestelle Haunstetten Nord nach Siebenbrunn, mit der Linie 38 zwischen Bergheim, Göggingen und Inningen gefahren werden.

2. AST fährt nur bei Bedarf und nach telefonischer Anmeldung. Bei der Anmeldung muss der Name, Fahrtziel, die Anzahl der Begleiter sowie die gewünschte Abfahrtszeit und die Abfahrtshaltestelle genannt werden. Wenn großes Gepäck mitgenommen wird, muss dies auch mitgeteilt werden.

Aichach: Firma Eberl, Tel. 08251/1040 (Anmeldung 60 Minuten vor Abfahrt)

Friedberg und Mering: Taxi Ruf, Tel. 08208/959585 oder 0172/8168400 (45 Minuten vor Abfahrt)

Übrige Räume: Taxi Augsburg eG., Tel. 0821/35025 oder 36333 (30 Minuten vor Abfahrt)

3. AST-Fahrzeuge erkennt man am AST-Schild an der Windschutzscheibe. Der AST-Tarif gilt nur bis zur Umsteigehaltestelle. Wenn man mit dem Zug, der Straßenbahn oder mit dem Bus weiterfahren möchte, muss ein neuer Fahrschein gekauft werden.

AVV-Zeitkarten werden anerkannt, es wird aber ein Zuschlag erhoben. Andere AVV-Fahrausweise werden nicht anerkannt.

Der zuletzt aussteigende Fahrgast quittiert dem Fahrer die Anzahl der beförderten Personen sowie den Endstand des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Auf keinen Fall dürfen Blankounterschriften geleistet werden.

. II. Fahrpreise

Bartarif

Bartarif Einzelfahrkarte

Entfernungsbe- reich Zonen = Preisstufen	Einzelfahrkarte	
	voller Preis €	ermäßigter Preis €
1	1,20	0,80
2	2,40	1,60
3	3,45	2,30
4	4,40	2,90
5	5,40	3,50
6	6,40	4,10
7	7,20	4,70
8	8,10	5,40
9	9,10	6,10
10	10,00	6,70
11	10,90	7,50
12 und mehr	11,90	8,10

Bartarif Miniticket

Miniticket (Übergangszone 10/20)	
Erwachsene €	Kinder €
1,50	1,00

Bartarif

Tageskarte

	Tageskarte	
	Familienta- geskarte €	Tageskarte Single €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	6,75	5,40
Gesamttarifgebiet	14,50	10,30

Bartarif Streifenkarte

Streifenkarte (9 Streifen)	
Erwachsene €	Kinder €
8,90	5,90

Bartarif Nachtticket

Nachtticket		
Preisstufe N1* €	Preisstufe N2** €	Preisstufe N3*** €
2,00	3,50	1,50

* Zone 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37

** AVV-Gesamttarifgebiet

*** AVV-Gesamttarifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37

f

Zeitkartentarif

Zonen = Preisstufen	Wochen- karte €	Monats- karte €	Umwelt-Abo (persönlich) AboPlusCard (persönlich / AVV-Anteil)		Umwelt-Abo Plus (übertragbar) AboPlusCard (übertragbar / AVV-Anteil)		9-Uhr-Spar-Abo		Schnup- per-Abo (übertrag- bar)	Schüler- -woch. Karte	Schüler monats- karte / Schüler- -ticket €
			Jahr €	Monats rate €	Jahr €	Monats rate €	Monats rate €	Monatsra- te €			
1	9,90	35,30	351,60	29,30	382,80	31,90	278,40	23,20	33,60	9,10	27,15
2	16,10	53,00	528,00	44,00	574,80	47,90	418,20	34,85	50,45	13,60	40,80
3	23,10	72,40	723,00	60,25	769,20	64,10	571,80	47,65	68,25	18,60	55,50
4	27,40	89,20	891,00	74,25	948,60	79,05	703,80	58,65	84,15	22,90	68,50
5	32,50	104,80	1.045,80	87,15	1.114,20	92,85	825,60	68,80	98,85	26,80	80,40
6	37,30	121,60	1.213,20	101,10	1.292,40	107,70	959,40	79,95	114,65	31,10	93,30
7	42,20	138,30	1.381,20	115,10	1.469,40	122,45	1090,80	90,90	130,40	35,40	106,00
8	47,00	155,70	1.554,00	129,50	1.652,40	137,70	1.227,60	102,30	146,70	39,60	118,80
9	51,30	172,00	1.719,00	143,25	1.830,00	152,50	1360,20	113,35	162,25	43,80	131,30
10	58,50	189,60	1.899,00	158,25	2.023,80	168,65	1.506,60	125,55	179,15	48,40	145,20
11	64,20	209,30	2.094,00	174,50	2.230,80	185,90	1.662,00	138,50	197,60	53,40	160,10
12 und mehr	69,90	227,60	2.276,40	189,70	2.428,80	202,40	1.807,20	150,60	215,00	58,10	174,10

Zeitkartentarif Semesterkarte

	Semesterkarte 5 Monate gültig €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	156,00

Zeitkartentarif Schüler-Ferienkarte

	Schüler- Ferienkarte €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	31,40
Gesamtтарifgebiet o. Otting-Weilheim	53,40
Gesamtтарifgebiet	71,30

Zeitkartentarif Senioren-Monatskarte und –Abo

	Senioren- Monatskarte €	Senioren-Abo	
		Jahr €	Monatsrate €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	33,60	337,20	28,10
Gesamtтарifgebiet o. Otting-Weilheim	50,10	501,60	41,80
Gesamtтарifgebiet	66,70	667,20	55,60

Preise Anrufsammeltaxi

Preise Stadtverkehr *
Erwachsene 1,80
Kinder 0,85
Zuschlag für Zeitkarteninhaber 0,85
Freifahrtberechtigte 0,85
Schülerzeitkarteninhaber, Schwerbehinderte 0,85
Im Stadtgebiet Augsburg Schülerzeitkarteninhaber und Schwerbehinderte frei

Preise Regionalverkehr **		
Preisstufe 1 = 1 Zone	Preisstufe 2 = 2 Zonen	Preisstufe 3 = 3 Zonen
	Erwachsene	
3,00	4,20	5,25
	Kinder	
1,70	2,10	3,00
	Zuschlag für Zeitkarteninhaber	
1,80	1,80	1,80
	Freifahrtberechtigte/Schwerbehinderte	
1,80	1,80	1,80

* gilt derzeit im/in:
Stadtgebiet Augsburg,
Täferlingen/Hirblingen/
Batzenhofen/Edenbergen/
Rettenbergen

** gilt derzeit in den Räumen:
Aichach
Gablingen/Lützelburg/Achsheim
Raum Friedberg
Pfersee - Leitershofen
Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen - P+R Augsburg West
Mering/Kissing nach Friedberg
Stadtbergen/Deuringen
Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlippsheim
Hainhofen

In den Fahrpreisen sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

V. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem AVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

Augsburg, den 18.12.2009
Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und und Ausgaben
mit **264.410,00 €**

im **Vermögenshaushalt**
in den den Einnahmen und Ausgaben
mit **104.679,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 208.510,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 100 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.085,1000 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 104.679,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 100 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.046,7900 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **40.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Eurasburg, den
Schulverband Eurasburg
Osterhuber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Gemeinde Kissing

Wasserrecht
Gemeinde: Kissing
Fl.Nr./Gemarkung : 3550 / Kissing
Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung
Antragsteller: Gemeinde Kissing

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

1. Die Gemeinde Kissing hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Ingenieurbüros Mayr & Robbe, Gablingen-Holzhausen, vom 20.11.2009 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Stefan Renner
Oberregierungsrat
